

Die Satzung der Schülervertretung am Gymnasium am Kurfürstlichen Schloss zu Mainz

1. Schülervertretung

Die Schülervertretung (SV) setzt sich aus dem SV-Vorstand und den Klassen- bzw. Kurssprechern und Stufensprechern sowie deren Vertretern zusammen. Sie bildet gemeinsam die Klassen- und Kurssprecherversammlung (KSV).

1.1 Die Schülervertretung vertritt die Interessen der Schüler gegenüber den Lehrern, der Schulleitung, der Schulbehörde und der Öffentlichkeit. Sie hat die Aufgabe sich für eine schülergerechte Schule und für eine größtmögliche demokratische Mitbestimmung der Schüler an allen Bereichen der Schule einzusetzen.

1.2 Schülervertreter sind berechtigt, insbesondere auf Verlangen eines Schülers, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt gegeben worden sind, gegenüber Lehrkräften zu verweigern. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu den Konferenzen werden die Schülervertreter rechtzeitig eingeladen.

2. Klassen- und Kurssprecher

Der Klassen- oder Kurssprecher und sein Vertreter werden ganzjährig von ihrer Klasse bzw. ihrem Kurs gewählt. (Alle nachfolgenden Aufgaben, Rechte und Pflichten des Klassensprechers gelten gleichwertig für dessen Vertreter.)

2.1 Die Aufgabe des Klassen- oder Kurssprechers ist es, seine Klasse gegenüber jeder schulischen Instanz zu vertreten. Der Klassen- oder Kurssprecher hat Anwesenheitspflicht bei KSVen und hat seiner Klasse von diesen zu berichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer KSV kann ein Klassen- oder Stufensprecher durch den SV-Vorstand seines Amtes enthoben und eine Neuwahl sofort herbeigeführt werden. Die abgewählte Person darf in dem laufenden Schuljahr weder das gleiche Amt noch einmal antreten noch eines, welches durch die KSV gewählt wird. Gründe für das Fehlen bei einer KSV sind beim Klassen- oder Stammkurslehrer entschuldigte Fehltag oder -stunden einschließlich Schulveranstaltungen. Er ist zuständig für die Durchführung von Umfragen und Ähnlichem innerhalb der Klasse, die durch den SV-Vorstand initiiert wurden. Er ist verpflichtet, die Klasse vor der KSV über die Tagesordnung zu informieren, sein Stimmverhalten mit der Klasse zu vereinbaren und sich an dieses zu halten. Der Klassen- oder Kurssprecher ist verpflichtet in der direkt auf die KSV folgenden klassen- bzw. kursarbeitsfreien Stunde von den Inhalten und Ergebnissen der KSV zu berichten. Ausnahmen bilden getrennte Lerngruppen. In diesem Fall wird die Besprechung auf die nächstmögliche Stunde verschoben. In der Oberstufe ist in der nächsten Stammkursstunde zu berichten.

2.2 Der Klassen- und Kurssprecher hat die Möglichkeit einmal pro Monat eine Unterrichtsstunde beim Klassenlehrer oder dessen Vertreter zu erhalten um schulische Angelegenheiten zu klären. Die Klasse/Kurs entscheidet, ob sie ohne Anwesenheit einer Lehrkraft tagt.

2.3 Der Klassensprecher und sein Stellvertreter haben das Recht an Klassen- und Kurskonferenzen - mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen – mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.4 Eine Abwahl des Klassen- oder Kurssprechers kann bei Nichterfüllung seiner Aufgaben durch einen Klassenentscheid erfolgen. In diesem Fall wird sofort eine Neuwahl herbeigeführt.

3. Stufensprecher

3.1 Die Klassen- oder Kurssprecher einer Jahrgangsstufe wählen aus ihrer Mitte einen Jahrgangsstufensprecher und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Die Stufensprecher vertreten die Interessen ihrer Jahrgangsstufe.

3.2 Die Stufensprecher haben das Recht, einmal pro Halbjahr Klassenstufenkonferenzen einzuberufen, auf denen aktuelle Probleme oder Arbeitsvorschläge diskutiert werden, welche die Klassenstufe betreffen. Die Klassenstufenkonferenzen werden mindestens sechs Werktage vorher angekündigt und vom Stufensprecher geleitet.

3.3 Die Stufensprecher haben das Recht, sich bis zu viermal im Schuljahr mit den Klassen- oder Kurssprechern ihrer Stufe zu treffen. Klassen- oder Kurssprecher haben bei diesen Sitzungen Anwesenheitspflicht.

4. Der SV-Vorstand

Die Wahl des SV-Vorstandes erfolgt in einem einjährigen Zyklus.

4.1 Der SV-Vorstand besteht aus einem Schülersprecher, der dem SV-Vorstand vorsteht, und seinen beiden Vertretern sowie nach Möglichkeit fünf weiteren gewählten Schülern. Der gewählte SV-Vorstand strukturiert sich selbst. Auf der ersten KSV nach der Wahl muss der neu gewählte SV-Vorstand seine Struktur und jedes Mitglied sich selbst und seinen Aufgabenbereich vorstellen. Sollte ein Mitglied ausfallen, so ist vom SV-Vorstand dafür zu sorgen, dass eine Umstrukturierung stattfindet und somit weiterhin alle Aufgabenbereiche abgedeckt sind.

4.2 Der SV-Vorstand hat folgende Aufgaben: Teilnahme an Gesamt- und Fachkonferenzen der Lehrer und an Schulleiternbeiratsitzungen, Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrern und dem Direktorat (regelmäßige gemeinsame Sitzungen), Einberufung und Abhalten von KSVen, Schülerversammlungen und Ausführung der darin gefassten Beschlüsse, Verwaltung und Schaffung neuer Finanzmittel für die SV und allgemeine Vertretung gegenüber dem Ministerium für Bildung, der Bezirksregierung, dem Schulträger, der Öffentlichkeit und gegenüber Parteien und Verbänden.

4.3 Nach ihrer Amtszeit sind die ehemaligen Vorstandsmitglieder dazu verpflichtet dem neuen SV-Vorstand bei der Einarbeitung in die neuen Ämter und bei der Planung von Veranstaltungen zur Seite zu stehen. Des Weiteren sollte versucht werden während der gesamten Amtszeit neue Schüler für die SV-Arbeit zu motivieren.

4.4 Diese Satzung muss von allen Mitgliedern des künftigen SV-Vorstandes in Form einer Unterschrift akzeptiert werden. Wenn ein gewählter Kandidat die Unterschrift verweigert, kann er das jeweilige Amt nicht antreten.

5. Das Ausschusssystem

Ausschüsse sind Zusammenschlüsse von Schülern, welche sich jeweils mit einem bestimmten Themengebiet, die Schule betreffend, befassen. Ausschüsse können von jedem Schüler der Schule gegründet werden. Bei Bedarf kann der SV-Vorstand einen Ausschuss schließen. Jeder Ausschuss steht mit dem Schülersprecher bzw. dessen Vertretern in Verbindung. Den Hauptverbindungspunkt bildet der von den Ausschussmitgliedern gewählte Ausschussleiter.

6. Klassen- und Kurssprecherversammlungen

KSVen sind Versammlungen aller Klassen-, Kurs- und Stufensprecher und des SV-Vorstandes. Sonstige interessierte Schüler können den Versammlungen mit beratender Stimme beiwohnen, sofern sie vom Fachlehrer die Erlaubnis erteilt bekommen haben, dem Unterricht zu diesem Zweck fernzubleiben. In der KSV wird über die Arbeit und Planung des SV-Vorstandes diskutiert und abgestimmt.

6.1 Die KSV tagt, wenn Handlungsbedarf vorliegt oder wenn mindestens ein Drittel der Klassen- und Kurssprecher es verlangt und wird vom SV-Vorstand einberufen. Die Einladung zur KSV, welche den Ort, die Zeit und die vorläufigen Tagesordnungspunkte beinhaltet, muss, außer in dringenden Fällen, mindestens sechs Werktage vor der Sitzung erfolgen. Die Dauer einer KSV beträgt in der Regel zwei Schulstunden.

6.2 Stimmberechtigt ist die gesamte KSV. Die Stufensprecher haben allerdings nur ihre Stimme als Klassensprecher und kein Extrastimmrecht.

7. Gesamtkonferenz

Neben den Mitgliedern des Schulausschusses sind auf der Gesamtkonferenz vier von der KSV gewählte Vertreter stimmberechtigt. Diese haben bei der Gesamtkonferenz Anwesenheitspflicht und sind verpflichtet Beschlüsse der KSV in der Gesamtkonferenz zu vertreten.

8. Schulausschuss

Der Schulausschuss ist ein Gremium bestehend aus dem Schülersprecher, drei weiteren Schülern und jeweils vier Lehrern und Eltern. Der Schulleiter gehört dem Schulausschuss mit beratender Stimme an.

7.1 Die beiden Schüler neben dem Schülersprecher im Schulausschuss werden ganzjährig von der KSV gewählt. Sie sind verpflichtet die Beschlüsse der KSV im Schulausschuss zu vertreten.

9. Verbindungslehrer (Vertrauenslehrer)

9.1 Der Verbindungslehrer hat die Aufgabe, in Konfliktfällen zu vermitteln und sich bei Lehrern für die Belange der KSV einzusetzen. Über Probleme, einzelne Schüler betreffend, besitzt er Schweigerecht, auf Verlangen des Schülers auch Schweigepflicht.

9.2 Es werden zwei Verbindungslehrer durch die gesamte Schülerschaft auf ein Jahr gewählt, wobei jeweils ein Mann und eine Frau gewählt werden. Wird nach einem Jahr nicht von mindestens zehn Schülern eine Neuwahl gefordert, verlängert sich die Amtszeit automatisch um ein weiteres Jahr. Eine Neuwahl hat nach spätestens zwei Jahren stattzufinden. Eine Abwahl kann nur nach dem Prinzip des konstruktiven Misstrauensvotums erfolgen.

10. Schulübergreifende Vertretungen

Die SV am Schlossgymnasium ist Mitglied der LandesschülerInnenvertretung (LSV) Rheinland-Pfalz und der StadtschülerInnenvertretung (SSV) Mainz. Die KSV entsendet zwei Delegierte aus der Schülerschaft in die SSV. Diese sind verpflichtet auf Verlangen des SV-Vorstandes an dessen Sitzung teilzunehmen.

11. Satzungsgremium

Das satzungsgemäße Handeln des SV-Vorstandes wird in allen Situationen durch das Satzungsgremium kontrolliert. Es besteht aus drei Schülern, die von der KSV gewählt werden.

12. Kassenführung

12.1 Die Kassengeschäfte werden durch einen Kassenwart und einen Stellvertreter geführt. Der Schülersprecher übernimmt automatisch das Amt des Kassenwarts. Der Stellvertreter wird aus der KSV gewählt. Wenn die gewählten Kassenwarte ihre Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig, andernfalls muss im Fall des Kassenwarts ein Ersatz aus dem SV-Vorstand, im Fall des Stellvertreters ein Ersatz aus der KSV gewählt werden. Der Kassenwart darf grundsätzlich selbstständig keine Ausgaben tätigen. Näheres regeln die folgenden Punkte.

12.2 In jedem Schuljahr hat mindestens eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Diese sind zum einen ein aus der KSV gewählter Schüler, der nicht dem SV-Vorstand angehören darf, und zum anderen eine vom Schulausschuss beauftragte Person, die kein Schüler ist.

12.3 Die Kassenprüfung erfolgt durch die beiden gewählten Personen in Anwesenheit des Kassenwartes, dessen Stellvertreters und des SV-Vorstandes.

12.4 Die Kassenprüfer fertigen einen Kassenbericht an, welcher der KSV vor der Frage nach Entlastung des SV-Vorstandes präsentiert wird. Schließlich geben die Kassenprüfer eine Empfehlung für oder gegen die Entlastung des Kassenwarts bzw. des SV-Vorstandes. Sollte eine Entlastung nicht befürwortet werden, muss dies im Kassenbericht begründet sein.

12.5 Die KSV hat das Recht, den Kassenbericht einzusehen und Rückfragen zu stellen.

12.6 Alle Ausgaben, die aus der SV-Kasse bezahlt werden sollen und den Betrag von zehn Euro übersteigen, erfordern eine Annahme des SV-Vorstandes. Ausgaben, die darunter liegen können selbstständig vom Kassenwart in Abstimmung mit seinem Stellvertreter getätigt werden.

12.7 Der SV-Vorstand kann sich bei jeder KSV von den Mitgliedern der KSV einen Geldbetrag als frei verfügbaren Etat freigeben lassen. Die Prüfung der daraus getätigten Ausgaben erfolgt ausschließlich über die turnusmäßigen nachträglichen Kassenprüfungen.

12.8 Wenn die Ausgaben über den Etat hinausgehen, so ist dies gestattet, sofern das Geld im Rahmen einer insgesamt gewinnbringenden Veranstaltung ausgegeben und wieder eingenommen wird. Ein Antrag auf Erweiterung des Etats kann jederzeit in die KSV eingebracht werden.

13. Wahlen, Entlastung

13.1 Alle Wahlen sind allgemein, geheim, frei und gleich. Es müssen alle Schüler zustimmen, damit eine Wahl offen erfolgen kann. Zur Beschlussfähigkeit muss die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein.

13.2 Anträge und Kandidaten sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der KSV.

13.3 Wahlen müssen mindestens sechs Werktage im Vorhinein angekündigt werden.

13.4 Jeder Schüler hat das Recht ohne Angabe von Gründen eine Wahl nicht anzunehmen.

13.5 Wahl des SV-Vorstandes: Der SV-Vorstand wird mit vorbereiteten und gleichen Stimmzetteln und möglichst bis zu den Herbstferien gewählt. Durchgeführt werden die Wahlen von einem durch die letztjährige KSV gewählten Wahlgremium (umfasst drei Mitglieder ebendieser KSV, die selbst nicht zur Wahl stehen). Dieses wird bei der letzten KSV jedes Schuljahres, aus der aktuellen KSV, für das nächste Schuljahr gewählt.

13.6 Wahlmodus zur Wahl des SV-Vorstandes: Alle Mitglieder werden einzeln gewählt. Alle Interessierten bewerben sich für einen Platz im SV-Vorstand und tragen sich in die entsprechende Liste ein. Vor der Abstimmung stellen sich alle Kandidaten der gesamten Schülerschaft vor. Dann erfolgt die Wahl.

Wahlberechtigt sind alle Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Bei der SV-Wahl hat jeder wählende Schüler acht Stimmen, die er auf alle Kandidaten verteilen kann. Es können höchstens drei Stimmen auf eine Person vergeben werden. Die acht Kandidaten mit den meisten Stimmen werden Mitglieder des SV-Vorstandes. Der neu gewählte SV-Vorstand wählt bei seiner ersten Sitzung aus seinen Reihen den Schülersprecher, der dem SV-Vorstand vorsteht, und seine beiden Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.

13.7 Sonderregelung: Im Fall, dass nur acht Kandidaten oder weniger zur Wahl stehen, wird der SV-Vorstand im Gesamten von der KSV mit den Wahlmöglichkeiten „Ja“ oder „Nein“ gewählt. Falls die KSV mehrheitlich mit „Nein“ stimmt, ist eine Neuwahl des SV-Vorstands herbeizuführen.

13.8 Der SV-Vorstand ist der KSV zur Rechenschaft verpflichtet. Dies geschieht in Form eines Rechenschaftsberichts am Ende ihrer Amtsperiode oder sobald dies von einem Mitglied der KSV gefordert wird. Auf dessen Grundlage wird am Ende einer Amtszeit von dem jeweiligen Gremium über die Entlastung der einzelnen Personen abgestimmt. Entlastung erfolgt, wenn die Handlungen der Schüler satzungsgemäß und im Interesse der Schülerschaft geschahen. Wird ein Mitglied nicht entlastet, kann es bei einer späteren Wahl für kein Amt mehr kandidieren, aber für seine Handlungen belangt werden.

13.9 Mitglieder des SV-Vorstandes, Verbindungslehrer und Stufensprecher können durch das Gremium, das sie gewählt hat durch eine einfache Mehrheit abgewählt werden. Bei einer Abwahl ist unmittelbar danach eine Neuwahl vorzunehmen.

14. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 03. Februar 1997 in Kraft.

Die Satzung wurde geändert im August 2001.

Die Satzung wurde geändert im Februar 2008.

Die Satzung wurde geändert im August 2010.

Die Satzung wurde geändert im August 2011.

Die Satzung wurde geändert im Oktober 2014.

Die Satzung wurde geändert im April 2015.

Die Satzung wurde geändert im Dezember 2015.

Die Satzung wurde geändert im Januar 2016.

Sämtliche Formulierungen sind in der maskulinen Deklinationsform geschrieben, gelten aber in der gleichen Bedeutung auch für das weibliche Geschlecht.